

# RS Vwgh 1995/1/25 92/12/0286

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §31 Abs1 Z5;

VwGG §31 Abs2;

## Rechtssatz

Ein Ablehnungsantrag nach § 31 Abs 2 iVm§ 31 Abs 1 Z 5 VwGG setzt voraus, daß nach den im Ablehnungsantrag vorgetragenen Gründen die beanstandeten verfahrensrechtlichen Entscheidungen (hier: Anregung des Berichters beim Pflegschaftsgericht wegen Bedenken gegen die Handlungsfähigkeit des Bf, die durch dessen näher beschriebene Äußerungen ausgelöst wurden, für diesen einen Sachwalter zu bestellen) auch unter Berücksichtigung der Prozeßlage für einen OBJEKTIV Beteiligten offensichtlich nicht nachvollziehbar sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992120286.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)